

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## la bouffe & WINE DATE 20. bis 23. Februar 2025

### 1. Einleitung

Die Firma Raw Corn GmbH (nachfolgend «Organisatorin» genannt) veranstaltet Genussveranstaltungen für das Publikum und den Fachhandel (nachfolgend «Besucher» genannt). Anbieter des Lebensmittelbereichs sowie weitere Gewerbetreibende (nachfolgend «Aussteller» genannt), die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der Organisatorin ein.

### 2. Anmeldung

Mit der Anmeldung, dem Ausfüllen des Anmeldeformulars, anerkennt der Aussteller, die allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und anerkannt zu haben und sich an die Regeln zu halten. Der Vertrag kommt mit der Anmeldung, welche der Aussteller der Organisatorin übermittelt, zustande.

### 3. Zulassung

Der Aussteller untersteht hinsichtlich der Werbe- und Verkaufstätigkeit der Schweizer Gesetzgebung. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, sein Angebot dem Besucher in Form von Prospekten, Katalogen, Preislisten usw. bekannt zu machen. Über die Zulassung entscheidet die Organisatorin nach freiem Ermessen. Die Organisatorin ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

### 4. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma (Hauptaussteller) in Erscheinung treten. Voraussetzung zur Anmeldung eines Mitausstellers ist die rechtsgültige Anmeldung eines Hauptausstellers. Die Mitausstellergebühr von CHF 450.00 umfasst die in der Folge aufgeführten Infrastruktur, Werbe- sowie generellen Leistungen.

### 5. Zuteilung der Standfläche

Die Organisatorin erstellt aufgrund der angemeldeten Flächengrösse die Einteilung und einen Plan, auf dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Einsprachen dagegen sind der Organisatorin innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

### 6. Leistungen der einzelnen Ausstellungsbereiche

#### «Schlemmer Gasse»

- Flächenmiete und Stand Konstruktion Front 2m x Tiefe 2.5m
- Theke (2m x .60m), Regal (2m x .30m)
- Stromanschluss 230 V
- Beleuchtung
- Beschriftung mit Logo
- Eintrag im Verzeichnis on- u. offline
- 300 Eintrittsgutscheine pro Teilnehmer
- Abfall- und Entsorgungspauschale (normaler Abfall, kein Sperrgut, etc.)

#### «Zapf Zone»

- Flächenmiete Front 2.5m x Tiefe 2m ohne Standkonstruktion
- Stromanschluss 230 V
- 300 Eintrittsgutscheine pro Teilnehmer
- Eintrag im Verzeichnis on- u. offline
- Gläser Spülmöglichkeiten
- Abfall- und Entsorgungspauschale (normaler Abfall, kein Sperrgut, etc.)

#### «Spirits Plaza»

- Flächenmiete und Stand Konstruktion Front 2m x Tiefe 2.5m
- Theke (2m x .60m), Regal (2m x .30m)
- Stromanschluss 230 V
- Beleuchtung
- Beschriftung mit Logo
- Eintrag im Verzeichnis on- u. offline
- 300 Eintrittsgutscheine pro Teilnehmer
- Abfall- und Entsorgungspauschale (normaler Abfall, kein Sperrgut, etc.)

#### «WINE DATE»

- Flächennutzung Front 2m x Tiefe 1.5m
- Theke
- Beleuchtung
- Stromanschluss 230 V
- 300 Eintrittsgutscheine pro Teilnehmer
- Eintrag im Verzeichnis on- u. offline
- Gläserservice und -abwasch
- Abfall- und Entsorgungspauschale (normaler Abfall, kein Sperrgut, etc.)

### 7. Regelung Eintrittsgutscheine

Jeder Teilnehmer erhält 300 Online Eintrittstickets zur Einladung von Kunden. Werden hiervon min. 10% (30 Tickets) vor Ort eingelöst, erfolgt keine Verrechnung. Werden weniger als 10% (30 Tickets) eingelöst, erfolgt eine Belastung von CHF 3.00 pro fehlendes Ticket.

Kalkulationsbeispiel:

- Es werden 42 Tickets eingelöst = Sie haben einen Überschuss von 12 Tickets, es erfolgt keine Verrechnung
- Es werden 22 Tickets eingelöst = Sie haben ein Minus von 8 Tickets, es erfolgt eine Verrechnung von 8 x CHF 3.00.

### 8. Generelle Leistungen

Der Mietpreis des Teilnahmepakets schliesst zudem folgende generelle Leistungen ein: drei Ausstellerkarten pro Aussteller, Reinigung der allgemeinen Flächen und Infrastruktur, allgemeiner Überwachungsdienst, Werbung und PR für die Veranstaltung.

### 9. Zahlungskonditionen

Nach erfolgter Standplatzzuteilung und mit der Bestätigung der Teilnahme wird 100% des Teilnahmepakets sowie ein Depôt von CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Das Depot wird nach der Veranstaltung mit der Schlussrechnung, welche alle Neben- und Zusatzleistungen umfasst, gegengerechnet.

### 10. Werbemassnahmen

Gratis-Verlosungen, Wettbewerbe sowie Werbemassnahmen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Organisatorin erlaubt.

### **11. Öffnungszeiten**

Die publizierten Öffnungszeiten der Veranstaltung sind strikt einzuhalten.

### **12. Bestellaufnahme und Barverkauf**

Aussteller können ihre Produkte sowohl per Bestellaufnahme als auch gegen Barzahlung vertreiben, d.h. die Aushändigung von Waren gegen Barzahlung ist gestattet.

### **13. Ausschankbestimmungen**

Aussteller sind verpflichtet, beim Ausschank die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen.

### **14. Lautsprecher/Musikanlagen**

Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

### **15. Ein- und Aufräumarbeiten**

Während des Messeaufbaus und -abbaus gelten im Aussenbereich die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt.

### **16. Versicherungen**

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Die Organisatorin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Die Ausstellenden tragen alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Ausstellende sind auch verpflichtet, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Die Aussteller haften auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Die Aussteller sind angewiesen, spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn einen Versicherungsnachweis zu erbringen. Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Messetand, Hallenboden) entstehen. Die Organisatorin haftet nicht für Schäden, die aus oben genannten Installationen entstanden sind. Bauten, welche durch die Organisatorin gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden, gehen zu Lasten des Ausstellers.

### **17. Feuerpolizeiliche Vorschriften und Betriebsordnung**

In den Innenräumen des Geländes ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten bzw. für Dampfen. Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände sowie die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen ist im Gebäude untersagt. Alle Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen (nachfolgend die «Fluchtwege») auf dem Ausstellungsgelände müssen stets freigehalten werden.

Wer die Anordnung nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

### **18. Verzicht auf Durchführung**

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen oder erschweren, entstehen dem Aussteller dadurch keine Schadenersatzansprüche.

### **19. Verschiebung der Veranstaltung infolge einer Pandemie**

Wird die Veranstaltung infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie verschoben und es erfolgt ein Rücktritt von der Anmeldung, behält sich die Organisatorin die Möglichkeit vor, eine Aufwandsentschädigung von max. 20% verrechnen zu dürfen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen, usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst.

**20. Absage der Veranstaltung infolge einer Pandemie**

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie abgesagt, behält sich die Organisatorin die Möglichkeit vor, eine Aufwandsentschädigung von 20% verrechnen zu dürfen. Bereits geleistete Zahlungen werden abzüglich der Aufwandsentschädigung rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst.

**21. Verzicht des Ausstellers auf Messeteilnahme**

Verzichtet der Aussteller auf eine Teilnahme, so hat er folgende Unkostenentschädigung zu leisten:

Rücktritt 90 Tage vor Veranstaltung:	10%
Rücktritt 60 Tage vor Veranstaltung:	50%
Rücktritt ab 30 Tage vor Veranstaltung:	100%

Nach ausdrücklicher bzw. stillschweigender Annahme des Standplatzvorschlags ist – unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts – der volle Preis des Teilnahmepakets geschuldet. Rücktritte haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

**22. Mehrwertsteuer**

Sämtliche Preise, welche die Organisatorin kommuniziert, verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer von 8,1%.

**23. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Basel.

Basel, im Juli 2024

Raw Corn GmbH  
Veranstalterin «la bouffe» und WINE DATE  
Güterstrasse 246  
4053 Basel  
Schweiz  
+41 79 648 11 86  
info@labouffe.ch  
info@winedate.ch

Bankverbindung  
BIC: UBSWCHZH80A  
IBAN: CH92 0023 0230 8233 7501 K  
MWST-Nr.: CHE-345.153.067